

E 6 Tarifvertrag über den Urlaub für arbeitnehmerähnliche Personen

in der zuletzt geänderten Fassung des Tarifvertrages vom 01.04.2013 unter Beteiligung Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, dem Deutschen Journalisten-Verband und der Deutschen Orchestervereinigung

Zwischen der
Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU)
in der Gewerkschaft Kunst im DGB
Oddernskamp 9, 2000 Hamburg 54

und der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Bundesvorstand
Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36

und dem
Deutschen Journalisten-Verband
Berufsvereinigung Hamburg
Gänsemarkt 35, 2000 Hamburg 36

- einerseits -

und dem
Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des Öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134, 2000 Hamburg 13

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag über den Urlaub für arbeitnehmerähnliche Personen** geschlossen:

1 Urlaubsanspruch

1.1

Die unter Ziffer 1 des Rahmentarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen fallenden Mitarbeiter des NDR haben unter den Voraussetzungen seiner Ziffer 2 und 3 Anspruch auf einen bezahlten Urlaub. Abweichend von Ziffer 1.2 des Rahmentarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen gilt nachstehender Tarifvertrag auch für Empfänger von Altersversorgung.

1.2

Soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

1.3

Der volle Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses.

Protokollnotiz zu Ziffer 1:

Zur Geltendmachung eines Ergänzungsanspruches gegenüber dem NDR neben einem Urlaubsanspruch aus überwiegender Tätigkeit bei einer anderen Rundfunkanstalt, genügt die Vorlage der Urlaubsbewilligung der anderen Anstalt.

2 Urlaubsdauer

2.1

Der Jahresurlaub beträgt 31 Arbeitstage.

2.2

Der Urlaub ist spätestens vier Wochen vor Urlaubsantritt unter Angabe der beabsichtigten Urlaubszeit dem NDR schriftlich anzuzeigen.

3 Urlaubsvergütung

3.1

Der Mitarbeiter erhält vom NDR unverzüglich nach Anzeige eine Urlaubsvergütung für die Urlaubstage, die ihm nach Ziffer 2.1 dieses Tarifvertrages zustehen. Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Entgelt, das der Mitarbeiter in den letzten 12 Monaten vom NDR erhalten hat, höchstens jedoch nach einem Jahreshonorar in Höhe von 98.000 €. Auf Antrag wird der Bemessungszeitraum um die Zeit gekürzt, in welcher der Mitarbeiter an einer Tätigkeit unverschuldet verhindert war (z. B. Erkrankung, Kur, Heilverfahren, Mutterschutzzeiten).

3.2

Die Urlaubsvergütung gemäß Ziffer 3.1 verfällt, wenn der Mitarbeiter den ihm im Kalenderjahr zustehenden Urlaub nicht bis spätestens 1. April des folgenden Jahres angezeigt und genommen hat.

3.3

Lehnt der NDR die Zahlung einer Urlaubsvergütung ab, so verfällt ein etwaiger Anspruch, wenn der Mitarbeiter diesen nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht hat.

4 Urlaubsabgeltung

Der Urlaub ist zur Zahlung in Höhe der Urlaubsvergütung abzugelten, wenn er bis zur Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses mit dem NDR nicht mehr genommen werden kann.

5 Anrechnung von Urlaub

Soweit der Mitarbeiter im oder für das Urlaubsjahr aufgrund des Tarifvertrages über die auf Produktionsdauer Beschäftigten vom NDR Urlaub oder eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen hat, erfolgt eine Anrechnung auf den Urlaub oder die Urlaubsabgeltung nach diesem Tarifvertrag.

6 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.10.1977 in Kraft. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form kündbar.

Die Bestimmungen des Tarifvertrages gelten auch nach dem Wirksamwerden der Kündigung bis zum Abschluss einer neuen Abmachung zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 TVG.

Hamburg, den 30. September 1977

gez. Unterschriften

Rundfunk-Fernseh-Film-Union
Verband Norddeutscher Rundfunk

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Bundesvorstand

Deutscher Journalisten-Verband
Berufsvereinigung Hamburg

Norddeutscher Rundfunk

